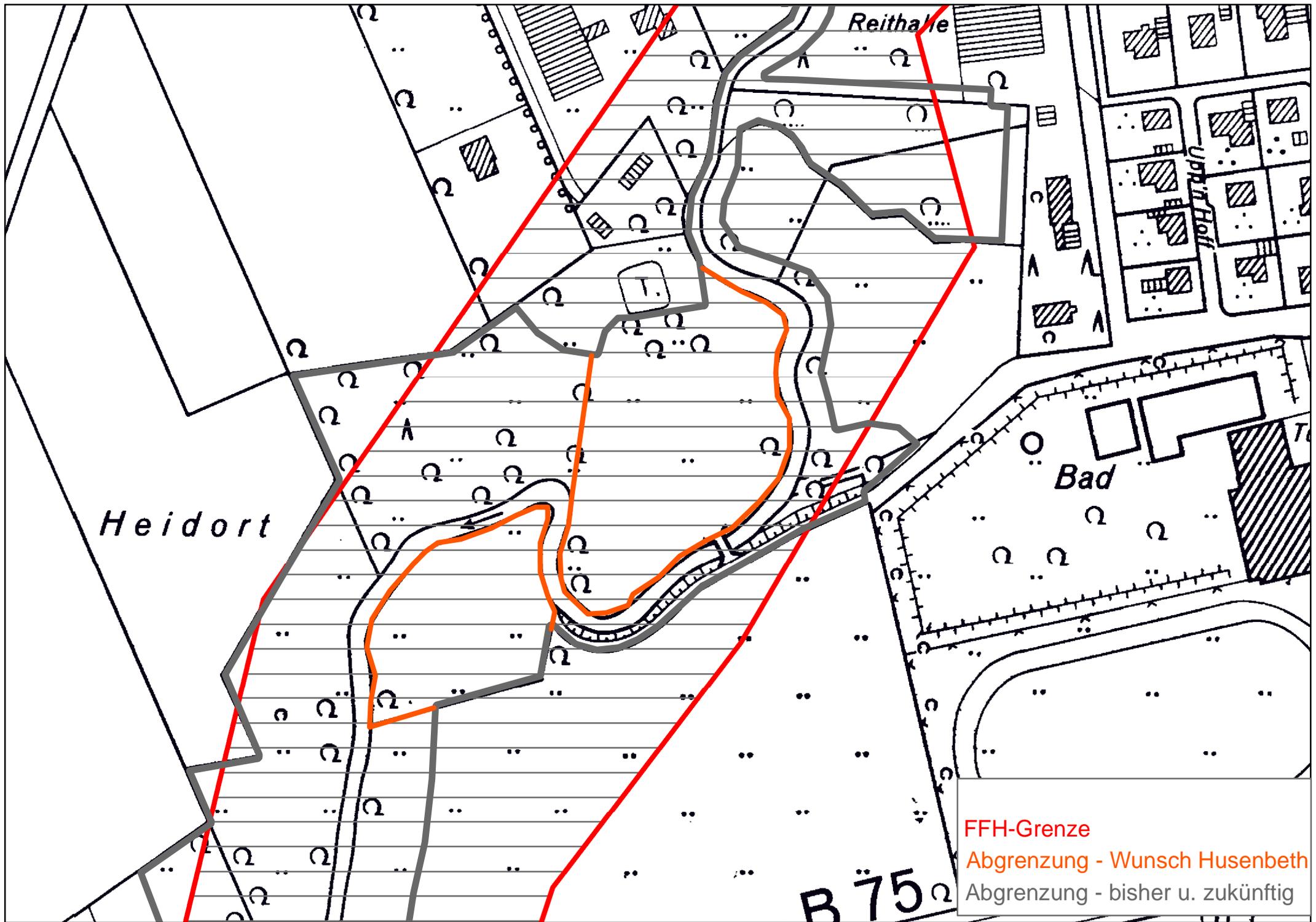


Ausweisung des Naturschutzgebietes "Wiestetal" - Ergänzung

Ergänzung zu der Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis nach erneutem Gespräch
Hermann Husenbeth	<p>Abgrenzung: Herr Husenbeth bittet darum, die NSG-Grenze auf seinen Flächen auf den Wiestelauf zu verlegen. Er benötigt seine Weideflächen für seine Pferde als Auslaufläche, zum Spazierreiten und evtl. als Offenstallflächen mit Unterständen für die Pferde. Betroffen sind die Flurstücke 191/4 der Flur 10 und 297 der Flur 2 von Sottrum.</p>	<p><i>Ca. 2,3 ha von Herrn Husenbeths Eigentumsflächen befinden sich im geplanten NSG von denen aber nur 1,1 ha als Grünland zur Beweidung oder Mahd nutzbar sind, der Rest besteht aus Schilf, Sumpf, Hochstaudenflur sowie Erlen- und Eichenwald. Beide Flächen liegen im FFH-Gebiet und direkt an der Wieste, sind somit national zu sichern und mit in das NSG einzubeziehen. Die Nutzung des Grünlandes als Pferdeweide wird durch das geplante NSG nicht eingeschränkt, es gelten lediglich die unter § 4 Abs. 6 a - d genannten Vorgaben. Das Errichten von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, ist im NSG gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 grundsätzlich nicht erlaubt, aber auch ohne eines solchen Schutzes dürfte es bereits jetzt schwierig sein, dort Unterstände für Pferde zu errichten, da bauliche Anlagen größer als 20 m³ umbauten Raumes einer Genehmigung nach Baurecht bedürfen. Das Reiten ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 im NSG nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt.</i></p>	<p>Ein Gespräch mit Vertretern der Naturschutzbehörde und dem Landrat lehnt Herr Husenbeth ab.</p>
		<p><i>Sofern auf der betroffenen Fläche die Grasnarbe durch das Spazierreiten nicht zerstört wird, könnte dies als Ausnahme zugelassen werden.</i></p>	



Heidort

Reithalle

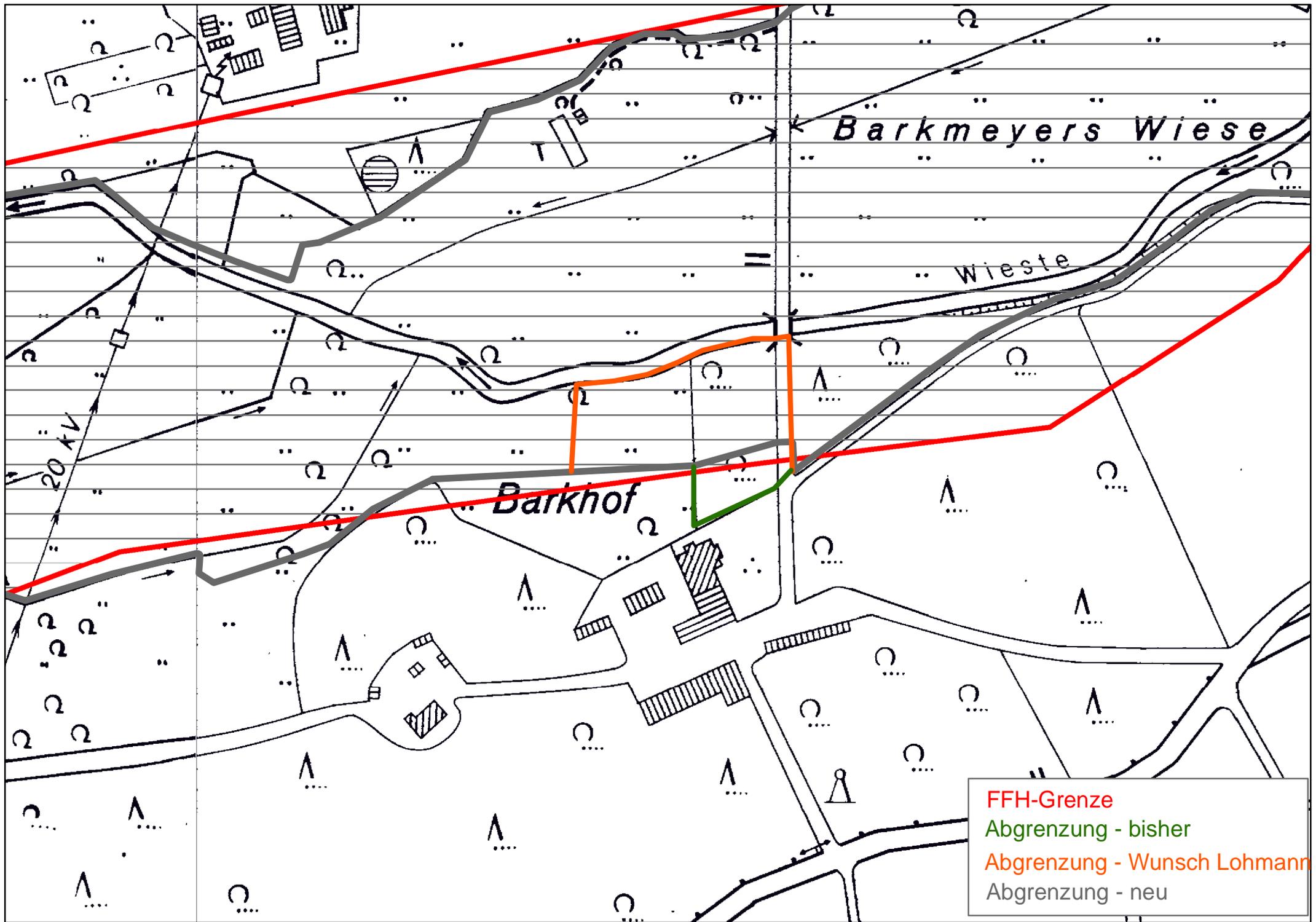
Unterhof

Bad

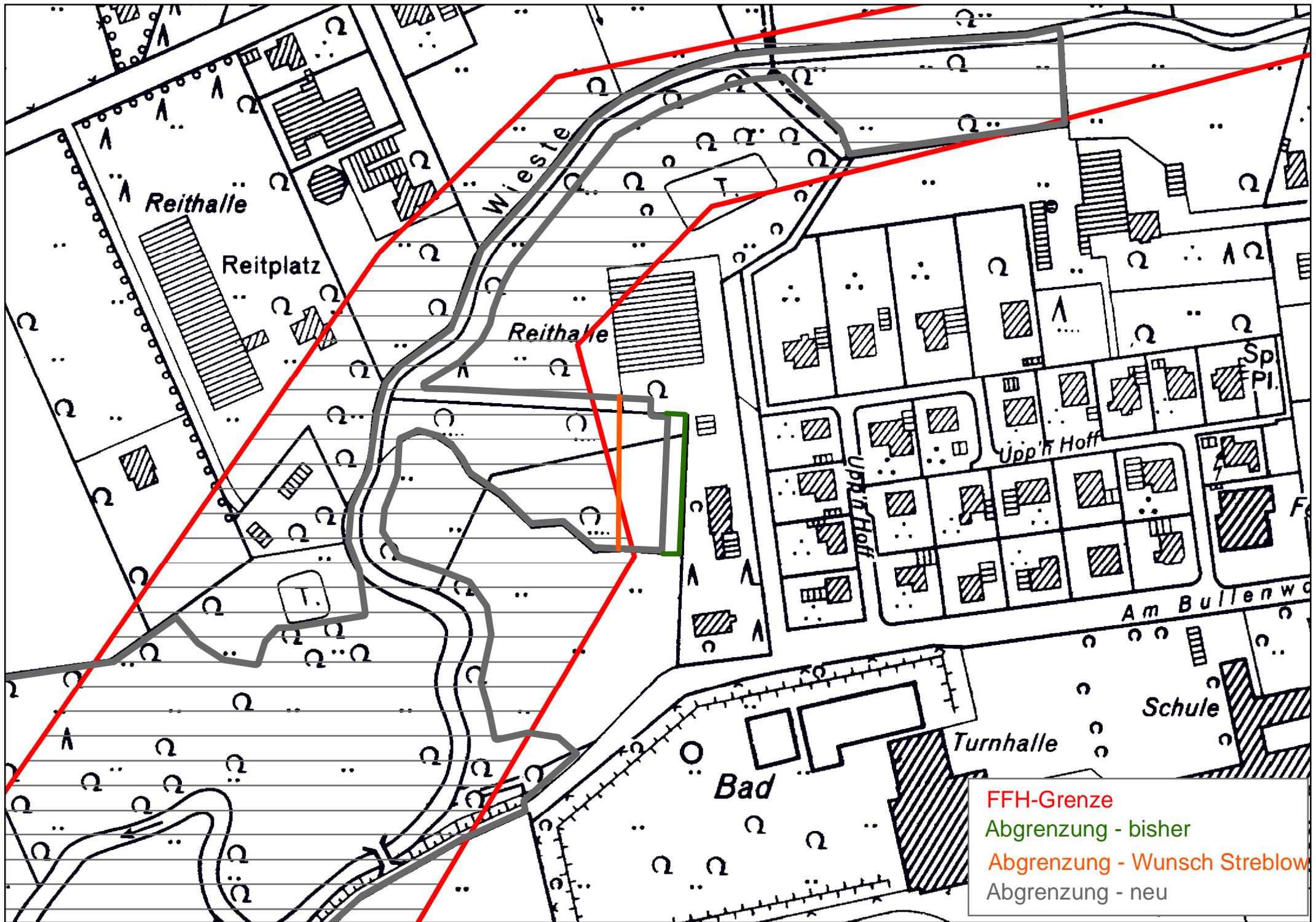
B 75

- FFH-Grenze
- Abgrenzung - Wunsch Husenbeth
- Abgrenzung - bisher u. zukünftig

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis nach erneutem Gespräch
Gerhard Lohmann	<p>Abgrenzung: Die Grenze des NSG soll nicht am Gartenzaun seines Hauses verlaufen und den Obsthof, der zum Garten für ihn dazu gehört, nicht einbeziehen. Er erwartet, dass die Grenze bis an das Gewässer zurück verlegt wird. Weiterhin bedeutet eine Ausweisung als NSG eine Wertminderung seines Grundstückes, sowohl als Beleihung für die Bank als auch beim Verkauf.</p>	<p><i>Die NSG-Grenze wurde bereits nach dem gemeinsamen Ortstermin im Frühjahr 2012 verlegt, so dass sie nun 25m vom Gartenzaun entfernt verläuft. Lediglich im Bereich des Waldes liegt die NSG-Grenze direkt am Gartenzaun, da es sich bei dem Wald um den FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" handelt, ist er mit in das NSG einzubeziehen. Mit dem Obsthof ist vermutlich die Streuobstwiese gemeint, die nur z. T. mit im NSG liegt. Diese kann aber wie bisher genutzt werden. Zum Thema Wertminderung siehe Bewertung zur Stellungnahme von Herrn Holste.</i></p>	<p>Herr Lohmann möchte, dass die NSG-Grenze auf seiner angrenzenden Grünlandfläche und dem Wald um ca. 70 m an die Wieste zurückverlegt wird. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht, u. a. FFH-Lebensraumtyp, nicht vertretbar. Bei einem Ortstermin am 20.11.2012 wurde Herr Lohmann vorgeschlagen, dass die Grenze um ca. 22 m Richtung Norden (Wieste) verschoben werden kann, da in dem Wald eine breitere Schneise vorhanden ist und diese Teilfläche nicht im FFH-Gebiet liegt. Die Abgrenzung auf der Grünlandfläche bleibt hingegen bestehen, da sie in diesem Bereich identisch mit der FFH-Grenze ist.</p>
	<p>Gewässerrandstreifen gem. § 4 Abs. 6c: Herr Lohmann ist mit seinen Flächen in Sottrum, Flur 1 Flurstück 294/4 und 2/3 am Gewässer II. Ordnung mit ca. 1.000 m und III. Ordnung mit ca. 800 m betroffen. Das ergibt eine nicht zu bewirtschaftende Fläche von 2.800 m², dies käme einer Enteignung gleich.</p>	<p><i>gem. § 4 Abs. 9 können nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Sofern diese Einschränkung bei Herrn Lohmann zu einer unzumutbaren Belastung führt, kann eine Ausnahme erteilt werden. Es handelt sich um keine Enteignung, da die Flächen im Eigentum von Herrn Lohmann bleiben.</i></p>	<p>Diesen Aspekt hat Herr Lohmann nicht angesprochen.</p>

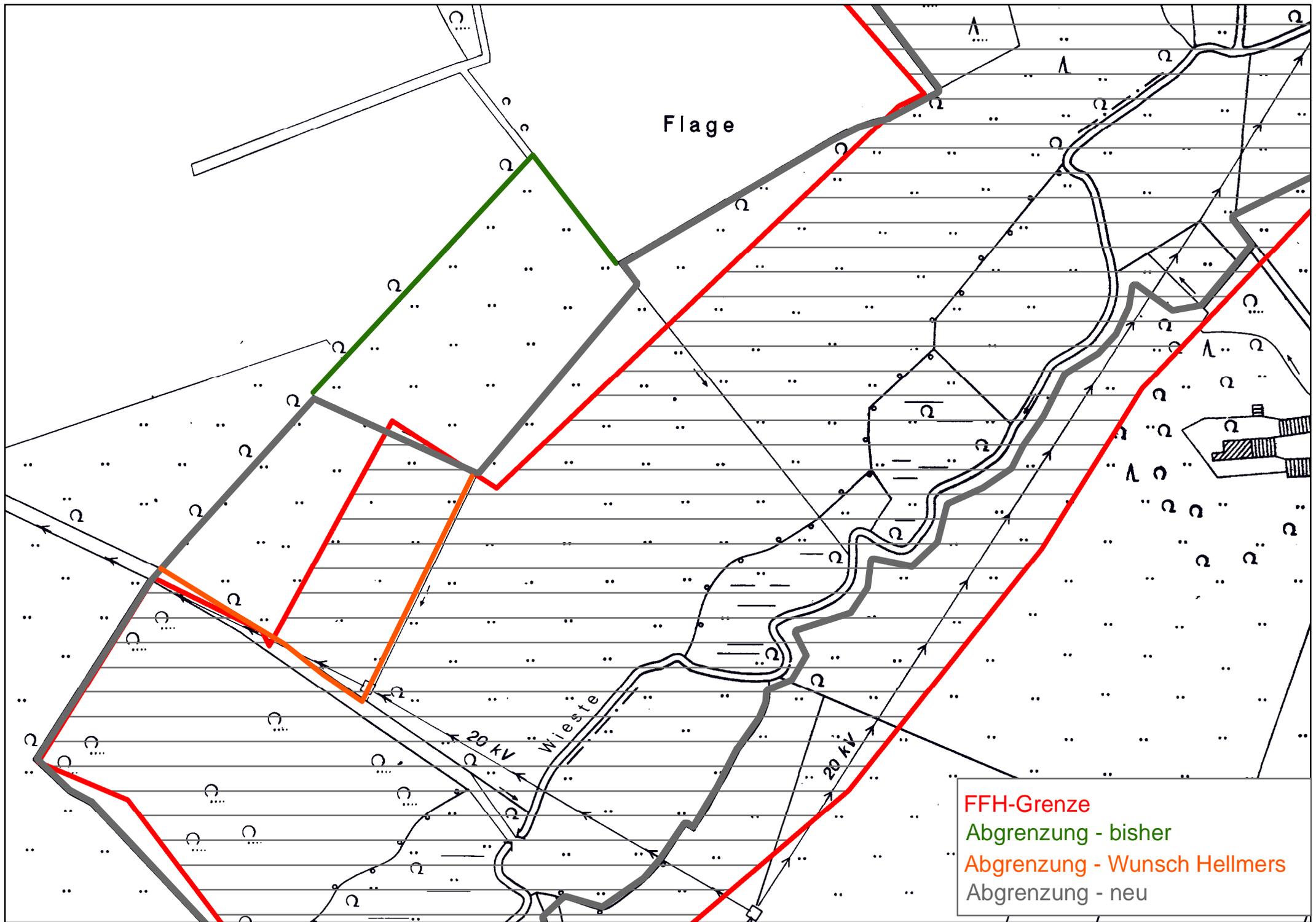


TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis nach erneutem Gespräch
Gerold Streblow	<p>Abgrenzung: Herr Streblow beantragt, dass sein selbst angepflanzter Baumbestand nicht in das NSG mit aufgenommen wird. Ein Teil seines Baumbestandes liegt in einem Flächennutzungsplan, dadurch werde eine bauliche Nutzung grundsätzlich ermöglicht. Bei dem Wald handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", der sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Dies lässt sich auf die intensive Bewirtschaftet und die regelmäßig von Herrn Streblow durchgeführten Pflegemaßnahmen zurückführen. Warum wurde dies bei der Abgrenzung, wie bei seiner intensiv genutzten Grünlandfläche, nicht berücksichtigt? Zudem stehen zukünftige Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. eine Wiedervernässung, mit seinen zulässig durchgeführten Pflegemaßnahmen zweifelsfrei im Konflikt.</p>	<p><i>Der betroffene Wald liegt überwiegend im FFH-Gebiet, ist prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder" und somit komplett in das NSG einzubeziehen. Am östlichen Rand des betroffenen Waldes gibt es eine geringe Überschneidung mit einem vorhandenen Flächennutzungsplan. In einem Flächennutzungsplan sind aber keine Baugrenzen enthalten. Eine mögliche Überschneidung des vorhandenen Flächennutzungsplanes mit dem geplanten Naturschutzgebiet ist im geringen Maße möglich, da Flächennutzungspläne nicht parzellenscharf sind. Auch ohne Schutzgebietsverfahren ist eine bauliche Nutzung für den Überschneidungsbereich nicht genehmigungsfähig, weil es sich um Wald i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, für den eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich wäre. Zukünftige Entwicklungsmaßnahmen sind in der Verordnung als Ziele formuliert, die nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer durchgeführt werden können.</i></p>	<p>Herr Streblow möchte, dass die NSG-Grenze um ca. 30 m Richtung Westen verschoben wird. Bei einem Ortstermin am 20.11.2012 wurde von Herrn Cassier vorgeschlagen, dass die NSG-Grenze um ca. 10 m Richtung Westen verschoben werden kann. In diesem Bereich befindet sich ein Hang mit überwiegend Ziersträuchern und Brennnesseln, aber keine Bäume (Erlen) mehr. Da die Abgrenzung vor Ort erkennbar ist und dieser 10 m breite Streifen nicht im FFH-Gebiet liegt, ist die Verschiebung der Grenze aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Die von Herrn Streblow gewünschte Abgrenzung ist vor Ort nicht erkennbar (einheitliche Waldstruktur) und kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertreten werden, da es sich um einen prioritären FFH-Lebensraumtyp handelt.</p>



- FFH-Grenze
- Abgrenzung - bisher
- Abgrenzung - Wunsch Streblow
- Abgrenzung - neu

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis nach erneutem Gespräch
Werner Helmers	Einschränkungen der forstlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 7 Nr. 2: Die etwa 13 ha Wald unter forstlicher Bewirtschaftung haben den Herrn Helmers erst vor kurzem veranlasst, sich eine Hackschnitzelheizung zuzulegen. Diesbezüglich werden Einschränkungen der Nutzung der bisherigen Bewirtschaftung, die immerhin gerade auch zu dem gegenwärtig schützenswerten Bestand beigetragen haben,	<i>Bei dem betroffenen Wald handelt es sich z. T. um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder", 91E0 "Auenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", für die bestimmte Vorgaben gem. § 4 Abs. 7 Nr. 2 erforderlich sind, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen nicht verschlechtert.</i>	Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 21.11.2012 hat Herr Helmers darum gebeten, die NSG-Grenze wie in der Karte dargestellt zu verändern. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann nur die obere Teilfläche aus dem NSG herausgenommen werden, da diese nicht im FFH-Gebiet liegt. Dies wurde so bereits im Umweltausschuss empfohlen. Die zweite Teilfläche kann nicht
	Betreten der Flächen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1: Es muss sichergestellt sein, dass ein Betreten der Flächen nur mit Anmeldung bei den Eigentümern/Bewirtschaftern erfolgen darf.	<i>gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen sich Bedienstete oder sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden, wenn der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird, rechtzeitig ankündigen. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist nicht erforderlich. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>	herausgenommen werden, weil sie sich überwiegend im FFH-Gebiet befindet. Zudem wollte Herr Helmers gerne, dass die Nutzungsaufgabe auf einer seiner Grünlandflächen aufgehoben wird. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein
	Gewässerrandstreifen gem. § 4 Abs. 6c: Falls der LK Rotenburg absolute Nutzungsverbote für Gewässerrandstreifen in einer NSG-Verordnung erlassen sollte, ist das eine Enteignung und das Land Niedersachsen muss Entschädigung im Einzelfall leisten, denn unter den Erschwernisausgleich fallen nur Flächen mit Nutzungsmöglichkeiten.	<i>Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann. Bei der Nutzungseinschränkung gem. § 4 Abs. 6c der Verordnung handelt es sich nicht um einen Entschädigungstatbestand, da gem. § 4 Abs. 9 nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von § 4 Abs. 6c zugelassen werden können. Die Nutzung der Gewässerrandstreifen wird bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen eingeschränkt. Die Regelungen der NSG-Verordnung erweitern diese lediglich. Zudem stehen dem Landkreis Rotenburg (W.) Fördergelder für den Kauf von Tauschflächen sowie von Gewässerrandstreifen zur Verfügung.</i>	gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (Nährstoffreiche Nasswiese). Zur Erhaltung dieses Biotopes ist die Nutzungsaufgabe erforderlich. Weitere Fragen bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung, Grabenräumung, Erschwernisausgleich etc. konnten vor Ort beantwortet werden.
	§ 4 Abs. 8: Es ist nicht zu erkennen, ob hier lediglich Zustimmungs- und/oder anzeigespflichtige Maßnahmen gemeint sind.	<i>Die Möglichkeit zur Regelung und ggf. Versagung gilt sowohl für anzeigepflichtige als auch für zustimmungsabhängige Maßnahmen. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Verordnung entsprechend geändert.</i>	



Flage

Wieste

20 kV

20 kV

- FFH-Grenze
- Abgrenzung - bisher
- Abgrenzung - Wunsch Hellmers
- Abgrenzung - neu

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis nach erneutem Gespräch
Heinz Bruns	Abgrenzung: Die betroffene Grünlandfläche soll nicht mit ins NSG genommen werden, da diese als Gülleenachweisfläche für einen weiteren Stall genannt werden soll.	Es handelt sich um Intensivgrünland auf Niedermoor. Für diese Fläche sind keine Nutzungseinschränkungen vorgesehen, so dass diese als Gülleenachweisfläche angegeben werden kann. Da die Grünlandfläche fast vollständig im FFH-Gebiet liegt, ist sie mit in das NSG einzubeziehen.	Herr Bruns hatte noch einige Fragen zu Nutzungsaufgaben auf seinen Flächen, Erschwernisausgleich, Grabenräumung, Abgrenzung des NSG etc., die ihm und seinem Sohn im Gespräch erläutert wurden. Ebenso wurde ihm erklärt, warum die von ihm genannte Fläche nicht aus dem NSG herausgenommen werden kann, dass sie aber als Gülleenachweisfläche für eine mögliche Stallerweiterung angegeben werden kann.

